

Richtlinien für die Vergabe gemeindeeigener Bauplatzgrundstücke

Kriterien für die Vergabe

Örtliche Gesichtspunkte:

Bewerber oder deren Eltern, die seit mindestens 6 Monaten ihren Hauptwohnsitz in Reilingen zum Zeitpunkt der Vergabe haben 4 Punkte

Bewerber, die derzeit nicht in Reilingen gemeldet sind, jedoch früher mindestens 5 Jahre in Reilingen Ihren Wohnsitz hatten 2 Punkte

Bewerber mit Arbeitsplatz in Reilingen 1 Punkte

Familiäre Gesichtspunkte:

Alleinerziehende 1 Punkt

Kinder unter 18 Jahren im eigenen Haushalt 2 Punkte

je

Sonstige Gesichtspunkte

Bewerber sind nicht Eigentümer oder Miteigentümer einer Wohnung oder eines Wohn- oder gemischt genutzten Hauses.
Entsprechendes Baugrundstück ist gleichfalls nicht vorhanden. 4 Punkte

Schwerbehinderte (mindestens 50%) 2 Punkte

Die Erfüllung der Richtlinien durch einen Bewerber genügt.
Die Ermittlung der Gesamtpunktzahl erfolgt durch Addition der jeweils erfüllten Kriterien.
Maßgebend ist der Zeitpunkt der Vergabe.

Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Baugrundstückes kann von diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden.
Der Gemeinderat kann in begründeten Einzelfällen auch nach anderen Kriterien Grundstücke vergeben.

Vertragsinhalt

Die Grundstücke können durch Kauf- oder Erbbauvertrag erworben werden.

Der Kaufpreis wird vom Gemeinderat festgelegt.

Der jährliche Erbbauzins beträgt 4% des Nettokaufpreises (ohne Anlieger- und Erschließungskosten). Diese sind spätestens 4 Wochen nach Vertragsabschluss zu zahlen.

Der Erbbauzins passt sich nach dem Durchschnittswert der prozentualen Steigerungen der Lebenshaltungskosten (Verbraucherpreisindex für Deutschland) und der Einkommen an.

Beim Erwerb in der Form des Erbbaurechts kann das Grundstück frühestens nach Ablauf von 10 Jahren erworben werden, wobei der Kaufpreis durch den Gemeinderat festgelegt wird.

Die Erwerber verpflichten sich, nach spätestens drei Jahren ab Vertragsabschluss das Wohnhaus bezugsfertig herzustellen und mindestens eine Wohnung selbst zu beziehen.

Sollte eine dieser Verpflichtungen nicht erfüllt werden, hat die Gemeinde das Recht, die Rückübertragung zum ehemaligen Kaufpreis einschließlich der Erschließungsbeiträge ohne Zins zu verlangen. Für eine Entschädigung für eventuell zwischenzeitlich errichtete Bauteile sind die Bestimmungen der §§ 812 ff BGB maßgebend.

Die aus Anlass der Rückübertragung entstehenden Kosten und Steuern gehen zu Lasten des ursprünglichen Erwerbers.

Die Rückauflassungsvormerkung ist im Grundbuch dinglich zu sichern.

Eine Rücknahmeverpflichtung entsteht daraus nicht.

Die Gemeinde verpflichtet sich, mit der Rückauflassungsvormerkung hinter Grundpfandrechte zurückzutreten, die der Finanzierung von Bauvorhaben auf dem erworbenen Grundstück dienen.

Reilingen, den 16.Juni 2015

Stefan Weisbrod
Bürgermeister